

Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG)

Regl. Grundlage
Beschluss vom
Inkraftsetzung am

Art. 1, 3 und 64 KR
17. April 2002
1. Juli 2002

<i>Ausgangslage</i>	Gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) legt die SWX Swiss Exchange fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 8 BEHG). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).	1
<i>Zweck der Richtlinie</i>	Die Richtlinie soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.	2
<i>Anwendungsbereich</i>	Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SWX kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist. Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SWX, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.	3
<i>Gegenstand der Informationen</i>	Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.	4
<i>Klarheit und Wesentlichkeit</i>	Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.	5
<i>Ort der Publikation</i>	Die Informationen zur Corporate Governance sind im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht oder auf andere, leicht zugängliche Informationsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.	6

<i>«Comply or explain»</i>	Zwingend sind die Informationen gemäss Kapitel 5 des Anhangs (Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen) offen zu legen. Im Übrigen gilt der Grundsatz «comply or explain»: Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist dies im Geschäftsbericht einzeln und substantiell zu begründen.	7
<i>Stichtag</i>	Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.	8
<i>Inkraftsetzung</i>	Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie ist erstmals im Bericht für das Geschäftsjahr umzusetzen, das am oder nach dem 1. Januar 2002 beginnt.	9

ANHANG

Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance

1.	<p>Konzernstruktur und Aktionariat</p> <p>Über die Konzernstruktur und das Aktionariat sind folgende Angaben zu machen:</p>
1.1	<p><i>Konzernstruktur</i></p> <p>1.1.1 Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.</p> <p>1.1.2 Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote sowie Valorenummer bzw. ISIN der Valoren.</p> <p>1.1.3 Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote.</p>
1.2	<p><i>Bedeutende Aktionäre</i></p> <p>Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Für Emittenten mit Sitz in der Schweiz hat die Offenlegung gemäss den Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen, welche im Berichtsjahr gemäss Art. 20 BEHG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Bankkommission über die Börsen und den Effektenhandel vorgenommen wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärbindungsverträgen.</p>
1.3	<p><i>Kreuzbeteiligungen</i></p> <p>Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.</p>
2.	<p>Kapitalstruktur</p> <p>Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:</p>
2.1	<p><i>Kapital</i></p> <p>Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals des Emittenten per Stichtag.</p>

2.2	<p><i>Genehmigtes und bedingtes Kapital im besonderen</i></p> <p>Zum genehmigten und bedingten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) maximaler Umfang der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung; b) Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben; c) Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.
2.3	<p><i>Kapitalveränderungen</i></p> <p>Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.</p>
2.4	<p><i>Aktien und Partizipationsscheine</i></p> <p>Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital.</p>
2.5	<p><i>Genussscheine</i></p> <p>Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.</p>
2.6	<p><i>Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen. 2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr. 2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen. 2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.
2.7	<p><i>Wandelanleihen und Optionen</i></p> <p>Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.</p>

3.	<p>Verwaltungsrat</p> <p>Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:</p>
3.1	<p><i>Mitglieder des Verwaltungsrats</i></p> <p>Pro Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>a) Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund.</p> <p>b) Operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives / nicht-exekutives Mitglied).</p> <p>c) Pro nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte; – ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.
3.2	<p><i>Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</i></p> <p>Pro Mitglied des Verwaltungsrats:</p> <p>a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;</p> <p>b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;</p> <p>c) Amtliche Funktionen und politische Ämter.</p>
3.3	<p><i>Kreuzverflechtungen</i></p> <p>Hinweis auf gegenseitige Einsitznahme in Verwaltungsräten von kotierten Gesellschaften.</p>
3.4	<p><i>Wahl und Amtszeit</i></p> <p>3.4.1 Grundsätze des Wahlverfahrens (Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung) und Amtszeitbeschränkungen.</p> <p>3.4.2 Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer je pro Mitglied des Verwaltungsrats.</p>

3.5	<p><i>Interne Organisation</i></p> <p>3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.</p> <p>3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.</p> <p>3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.</p>
3.6	<p><i>Kompetenzregelung</i></p> <p>Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.</p>
3.7	<p><i>Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung</i></p> <p>Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).</p>
4.	<p>Geschäftsleitung</p> <p>Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:</p>
4.1	<p><i>Mitglieder der Geschäftsleitung</i></p> <p>Pro Mitglied der Geschäftsleitung:</p> <p>a) Name, Nationalität und Funktion.</p> <p>b) Ausbildung und beruflicher Hintergrund.</p> <p>c) Allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.</p>
4.2	<p><i>Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</i></p> <p>Pro Mitglied der Geschäftsleitung:</p> <p>a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;</p> <p>b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;</p> <p>c) Amtliche Funktionen und politische Ämter.</p>
4.3	<p><i>Managementverträge</i></p> <p>Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Führungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftragsbefreiung.</p>

5.	<p>Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen</p> <p>Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten und Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:</p>
5.1	<p><i>Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme</i></p> <p>Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme je für amtierende und ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.</p>
5.2	<p><i>Entschädigungen an amtierende Organmitglieder</i></p> <p>5.2.1 Summe aller Entschädigungen, namentlich Honorare, Saläre, Gutschriften, Bonifikationen und Sachleistungen (letztere nach dem Marktwert zum Zeitpunkt der Zuteilung bewertet), die während des Berichtsjahres vom Emittenten oder einer Konzerngesellschaft ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den Mitgliedern des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung zugute kommen; dabei sind auch alle Organmitglieder einzubeziehen, die im Berichtsjahr ihre Funktion beendeten (also am Stichtag nicht mehr Organmitglied waren).</p> <p>5.2.2 Die Summen sind auszuweisen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung einerseits; b) die Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats andererseits. <p>5.2.3 Separat auszuweisen sind zusätzliche Abgangsentschädigungen an obengenannte Personen, die im Berichtsjahr ihre Organfunktion beendeten.</p>
5.3	<p><i>Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder</i></p> <p>5.3.1 Summe aller Entschädigungen, namentlich Honorare, Saläre, Gutschriften, Bonifikationen und Sachleistungen (letztere nach dem Marktwert zum Zeitpunkt der Zuteilung bewertet), die während des Berichtsjahres vom Emittenten oder einer Konzerngesellschaft ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den in der Vorperiode oder früher ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zugute kommen.</p>

	<p>5.3.2 Die Summen sind auszuweisen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der ausgeschiedenen exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der ausgeschiedenen Mitglieder der Geschäftsleitung einerseits; b) die Gesamtheit der ausgeschiedenen nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats andererseits, <p>wobei je auf die Anzahl der begünstigten Personen hinzuweisen ist.</p>
<p>5.4</p>	<p><i>Aktienzuteilung im Berichtsjahr</i></p> <p>Anzahl der Aktien des Emittenten, die während des Berichtsjahres zugeteilt wurden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehende Personen¹ einerseits; b) die Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehende Personen¹ andererseits.
<p>5.5</p>	<p><i>Aktienbesitz</i></p> <p>Anzahl der Aktien des Emittenten, die per Stichtag gehalten werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehenden Personen¹ einerseits; b) der Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehenden Personen¹ andererseits.
<p>5.6</p>	<p><i>Optionen</i></p> <p>Übersicht über die auf Beteiligungsrechte des Emittenten zugeteilten Optionen (einschliesslich Optionen aus synthetischen Beteiligungsprogrammen), die per Stichtag gehalten werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehenden Personen¹ einerseits; b) der Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehenden Personen¹ andererseits, <p>je unter Hinweis auf Zuteilungsjahr, Laufzeit, Bezugsverhältnis und Ausübungspreis.</p>

1) Unter nahestehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von Art. 678 OR zu verstehen.

5.7	<p><i>Zusätzliche Honorare und Vergütungen</i></p> <p>Je einzeln die Summen der Honorare (z. B. Beraterhonorare) und anderer Vergütungen, die jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. diesen nahestehende Personen¹ für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellten, sofern diese Summe die Hälfte der ordentlichen Entschädigungssumme der betreffenden Organperson erreicht oder überschreitet.</p>
5.8	<p><i>Organdarlehen</i></p> <p>5.8.1 Gesamtbetrag und Konditionen der Sicherheiten und der noch nicht zurückgezahlten Darlehen, Vorschüsse oder Kredite, die der Emittent oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. diesen nahestehenden Personen¹ gewährte.</p> <p>5.8.2 Der Betrag ist auszuweisen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehende Personen¹ einerseits; b) die Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehende Personen¹ andererseits, <p>wobei je auf die Anzahl der begünstigten Personen hinzuweisen ist.</p>
5.9	<p><i>Höchste Gesamtentschädigung</i></p> <p>Für das Mitglied des Verwaltungsrats mit der höchsten Summe aller Entschädigungen (Entschädigungen gemäss Ziff. 5.2, 5.4 und 5.6) sind ohne Namensnennung separat auszuweisen sowohl die Entschädigungen als auch die Aktien- und Optionszuteilungen (je gemäss Ziff. 5.2, 5.4 und 5.6), die im Berichtsjahr ausgerichtet wurden.</p>
6.	<p>Mitwirkungsrechte der Aktionäre</p> <p>Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:</p>

1) Unter nahestehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von Art. 678 OR zu verstehen.

<p>6.1</p>	<p><i>Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung</i></p> <p>6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.</p> <p>6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.</p> <p>6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.</p> <p>6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.</p>
<p>6.2</p>	<p><i>Statutarische Quoren</i></p> <p>Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren Mehrheit gefasst werden können, als die vom Gesetz vorgeschriebene, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.</p>
<p>6.3</p>	<p><i>Einberufung der Generalversammlung</i></p> <p>Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.</p>
<p>6.4</p>	<p><i>Traktandierung</i></p> <p>Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.</p>
<p>6.5</p>	<p><i>Eintragungen im Aktienbuch</i></p> <p>Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.</p>
<p>7.</p>	<p>Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen</p> <p>Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:</p>
<p>7.1</p>	<p><i>Angebotspflicht</i></p> <p>Bestehen einer statutarischen Regelung betr. «opting-out» bzw. «opting-up» (BEHG Art. 22) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.</p>
<p>7.2</p>	<p><i>Kontrollwechselklauseln</i></p> <p>Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten (z. B. «Golden Parachutes»).</p>

8.	Revisionsstelle Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:
8.1	<i>Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors</i> 8.1.1 Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats. 8.1.2 Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.
8.2	<i>Revisionshonorar</i> Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.
8.3	<i>Zusätzliche Honorare</i> Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.
8.4	<i>Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision</i> Ausgestaltung der Aufsichts- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats zur Beurteilung der externen Revision.
9.	Informationspolitik Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:
	Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z. B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

